

Satzung

des

Bürgervereins Bonn-Beuel (Holtorf-Ungarten) e.V.

Zuletzt geändert am 01. September 2022

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts

Bonn - VR 3994

§1

Name

Der aus der früheren Männer-Vereinigung und dem Bürgerverein Holtorf-Ungarten herausgegangene Verein führt den Namen
„Bürgerverein Bonn-Beuel (Holtorf-Ungarten) e.V.“

§ 2

Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Beuel (Niederholtorf), sein Gerichtsstand ist Bonn.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins

1.) Zweck des Bürgervereins Bonn-Beuel (Holtorf-Ungarten) e.V. ist die Förderung des Zusammenlebens und kultureller Anliegen der Bürger dieses Ortsteils. Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch die Förderung des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege (z.B. Karneval, Martinszug, Pflege des Liedgutes) sowie der Wahrung der Wohn- und Lebensqualität.

Der Verein arbeitet vertrauensvoll mit der Stadt Bonn zusammen, um z.B. geeignete Umwelt- und Landschaftsschutz-Maßnahmen zu verwirklichen und kooperiert mit Vereinen und privaten Initiativen, die einen ähnlichen Satzungszweck verfolgen.

2.) Der unpolitische Charakter des Vereins schließt parteipolitische oder konfessionelle Betätigung aus.

3.) Damit verfolgt der Bürgerverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Verwendung der Mittel

Finanzielle- und Sachmittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Sankt Antonius und die evangelische Nommensen-Kirchengemeinde zu gleichen Teilen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die ihren Wohnsitz in Niederholtorf, Oberholtorf oder Ungarten haben oder hatten. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.

2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Betroffene schriftlich einen Ausschuß anrufen (siehe § 8 Abs. 3), der endgültig entscheidet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten nach den Vorschriften dieser Satzung. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand, so ruhen unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 3 seine Rechte im Verein.

2.) Mit der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Pflicht, die Zielsetzungen des Vereins (§ 4) zu unterstützen. Darin ist auch die Verpflichtung enthalten, die Satzung und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu beachten und den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch: 1. Austritt, 2. Ausschluß, 3. Tod.
- 2.) Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann nur durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene binnen eines Monats nach seiner Bekanntmachung schriftlich einen Ausschuss (siehe § 10 Abs. 2) anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- 2.) Für die Aufgaben nach § 6 Abs.2 Satz 3, § 8 Abs. 3 Satz 3, bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Ausschuß aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes so oft einzuberufen, wie die Belange des Vereins dies erfordern, mindestens jedoch einmal in zwei Geschäftsjahren. Sie ist außerdem auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche oder digitale Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11a

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3.) Über die Zulassung der Presse und sonstiger Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.) Zur Wahl gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ergibt die Stichwahl eine unentschiedene Stimmzahl, entscheidet das Los.

7.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Name des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen den Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11b

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Bezeichnung der Angelegenheit erfolgt durch den Vorstand.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Abnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen endgültigen Stimmen erforderlich.

§12

Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/r Vorsitzenden
- b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem/r Schriftführer/in
- d) dem/r Kassierer/in
- e) bis zu maximal fünf weiteren Mitgliedern, die zur besonderen Verwendung für die laufenden Geschäfte bereitstehen (Beisitzer/Beisitzerinnen) und vom Vorstand ihre Aufgaben zugewiesen erhalten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

2.) Es werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

- 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- 2. Vorsitzender/ Vorsitzende
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- bis zu maximal fünf Beisitzer,

3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz und Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4.) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Bei Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise aus dem Kreis der Mitglieder und entsprechender Fachleute einrichten.

5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und vier weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand nimmt seine Geschäfte

ehrenamtlich wahr. Aufwendungsersatz für einzelne mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder ist zulässig. Hierüber beschließt der Vorstand. Die Höhe des Aufwendungsersatzes für jedes Mitglied muss sich aus dem Geschäftsbericht ergeben.

6.) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 13 Die Revisoren

1. Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre 2 Kassenprüfer.
2. Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und unvermutet zu überprüfen. Wenigstens zweimal jährlich ist eine Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten. Die Revisoren haben keine Weisungsbefugnis.
4. In der Jahreshauptversammlung haben die Revisoren mündlich oder schriftlich über ihre Tätigkeit und über die Ergebnisse der Kassenprüfung zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes zu berichten.

§ 14 Vermögensverwaltung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Einkünfte und das Vermögen des Vereins ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung muss eigens zu diesem Zweck einberufen werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3 Vierteln der erschienenen Mitglieder. Diese Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 4 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
3. Im Fall der Auflösung erfolgt die Auseinandersetzung u.a. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 730 ff. BGB.)

§ 16 Verbindlichkeit der Satzung

Durch Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jeder diese Satzung als verbindlich an.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt unmittelbar nach der satzungsgemäßen Zustimmung der Mitglieder (§ 11a Abs. 5) am 01. September 2022 in Kraft.

Holtorf, den 01. September 2022


Vorsitzende


Stellv. Vorsitzender